

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 6

Artikel: Einladung zur XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. Juni 1928

Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einladung

zur XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag, den 4. Juni 1928,
vormittags 11 Uhr, im Großratsaal in St. Gallen.

Traffanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Ansprache des Tagespräsidenten: Stadtrat Dr. Keel.
3. Grundzüge des neuen st. gallischen Armenrechts von Landammann Ruckstuhl.
4. Referat von Strafanstaltsdirektor Chr. Gasser, St. Gallen, über: Von den sog. „Unverbesserlichen“ und ihrer Einweisung (Bewahrung) in entsprechenden Anstalten. Korreferat von Stadtrat Dr. Keel, St. Gallen: Aus der Praxis dieser Verordnungen. Erster Votant: Pfr. Marty, Töb-Winterthur.
5. Diskussion.
6. Rechnung pro 1927 und Revisionsbericht.
7. Allfälliges.

Mit Rücksicht auf das Referat, das eine Frage berührt, die in den letzten Jahren Behörden und Fürsorger stark beschäftigt hat, und von dem Initianten zur Errichtung der Verwahrungsanstalt im Sagerried vorgetragen wird, und im Hinblick auf die Anstrengungen unserer St. Galler Freunde, unsere Tagung zu einer recht lehr- und genussreichen zu gestalten, bitten wir um recht zahlreichen Besuch der Konferenz.

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Fr. Keller, Armeninspektor, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Stöckerstr. 41.

Nach Schluß der Verhandlungen, zirka um 2 Uhr, findet im Hotel Walhalla-Terminus, Bahnhofplatz, ein gemeinsames Mittagessen statt. Um 4 Uhr führt ein Extrazug die Konferenzteilnehmer nach Bögelinsegg. Abends 8 Uhr wird eine gesellige Zusammenkunft im Hotel Schiff, mit Darbietungen des Sängerkubs „Freundschaft“ und einer musikalischen Elite stattfinden. — Dienstag, den 5. Juni, Besichtigung der st. gallischen Verwahrungsanstalt im Sagerried. Abfahrt über Trogen-Stoß-Altstätten mit Postauto punkt 7 Uhr morgens. Bei schönem Wetter Fahrt

nach Sargans am Nachmittag und eventl. Rückkehr der Teilnehmer von dort aus mit den Bügen, bei schlechtem Wetter Rückkehr nach St. Gallen. Die Kosten der Fahrt nach Böglinsegg, nach dem Sagerried und des Mittagessens in der Anstalt übernehmen die St. Galler. Anmeldungen für das gemeinsame Mittagessen und die Fahrt nach dem Sagerried nimmt der Aktuar bis spätestens den 2. Juni entgegen.

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1927 betreffend das Verhältnis der „Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“, zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung.

Am 28. Mai 1926 hat der Bundesrat eine von 16 Kantonsregierungen getroffene „Vereinbarung betr. die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“, genehmigt und auf den 1. Juni 1926 in Kraft erklärt. In der Vereinbarung wird grundsätzlich festgelegt, daß die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teilen zu tragen sind. Da unter den Beteiligten auch mehrere Kantone sind, die dem „Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung“, vom 15. Juni 1923, angehören, warf sich sehr bald die Frage auf, in welchem Verhältnis das Konkordat zur Vereinbarung stehe. Zwischen den Regierungen, bezw. den zuständigen Departementen der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Graubünden, die alle drei sowohl dem Konkordat als auch der Vereinbarung beigetreten sind, fand ein Meinungsaustausch statt, der zeigte, daß die Ansichten auseinandergingen. Eine Einigung kam nicht zustande; auch die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufene Konferenz vom 1. Juni 1927 zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau und Tessin führte zu keiner Lösung. Während die einen den Standpunkt einnahmen, daß das Konkordat durch die Vereinbarung nicht berührt werde, vertraten die andern die Auffassung, daß beide nebeneinander Geltung besitzen. Zwischen dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt und dem Gemeindedepartement des Kantons Luzern wurde die vorläufige Uebereinkunft getroffen, wonach die Bedürftigen, die das Bürgerrecht von Luzern und Basel-Stadt zugleich besitzen und in einem der beiden Kantone wohnhaft sind, nach Konkordat unterstützt werden sollen, sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen, daß dann aber der auf den Heimatkanton entfallende Anteil (Viertel, Hälfte, Dreiviertel), entsprechend der Vereinbarung, von beiden Kantonen je zur Hälfte zu übernehmen sei.

Am 14. November 1927 nun erließ das Gemeindedepartement des Kantons Luzern an das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt folgendes Schreiben:

„In der Frage des Verhältnisses des Konkordats betreffend die wohnörtliche Unterstützung zur Doppelbürger-Vereinbarung haben wir am 22. Februar 1927 in einem Schreiben an Sie die Auffassung vertreten, daß das Konkordat von der Vereinbarung nicht berührt wird. Demnach ist ein Bedürftiger, der das Bürgerrecht einer luzernischen und einer basel-städtischen Gemeinde besitzt und in Basel Wohnsitz hat, von Basel allein zu unterstützen. Es ist Ihnen bekannt, daß das eidg. Justiz- und Polizeidepartement unsere Auffassung teilt.

Wir haben in der Folge, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lediglich im Sinne des Entgegenkommens, uns bereit erklärt, einige Rechnungen zu be-